

**Zeitschrift:** Das Schweizerische Rote Kreuz  
**Herausgeber:** Schweizerisches Rotes Kreuz  
**Band:** 84 (1975)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Aussenpolitik und humanitäre Hilfe  
**Autor:** Haug, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-547720>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Aussenpolitik und humanitäre Hilfe

Professor Dr. Hans Haug

*Der Text von Professor Haug ist ein Vorabdruck aus dem im Herbst 1975 bei Paul Haupt in Bern erscheinenden «Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik» (Schriftenreihe der Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik), nämlich von Abschnitten aus dem Kapitel «Humanitäre Hilfe bei bewaffneten Konflikten und bei Katastrophen». Der Band wird von den Professoren Hans Christoph Binswanger, Hans Haug und Alois Riklin, mit finanzieller Unterstützung des Eidgenössischen Politischen Departements, des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der Schweizerischen Gesellschaft für Aussenpolitik und der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften herausgegeben. Es werden darin unter Mitarbeit zahlreicher Fachleute sämtliche Aspekte der auswärtigen Beziehungen der Schweiz und der schweizerischen Aussenpolitik dargestellt.*

*Da heute von verschiedenen Seiten eine Aktivierung der Aussenpolitik angestrebt wird, was sich gerade im Bereich der humanitären Hilfe verwirklichen liesse, ist es gut, zum vornherein die Grundsätze solcher Hilfe zu bedenken und zu überlegen, ob deren Ausweitung die Verankerung in der Verfassung bedinge. Diese Fragen werden in den beiden ersten Auszügen («Grundsätze der humanitären Hilfe» und «Rechtsgrundlagen der humanitären Hilfe») behandelt; der anschliessende Abschnitt («Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz») wurde gewählt, weil im Blick auf die Aussenpolitik die eigenartige Stellung dieser Institution als eines Vereins schweizerischer Privatleute mit Befugnissen auf internationaler Ebene deutlich hervortritt und zudem auch in unserem Lande die Aufgaben des Komitees noch zu wenig bekannt sind.*

## Staatliche und private Hilfe

### Grundsätze der humanitären Hilfe

Aus der bisher von der Eidgenossenschaft geleisteten oder unterstützten humanitären Hilfe und aus neuesten Entwicklungstendenzen ergibt sich, dass die folgenden Grundsätze massgebend waren und auch inskünftig massgebend sein werden:

a) Der Grundsatz, dass humanitäre Hilfe ein Ausdruck der fundamentalen Maximen schweizerischer Aussenpolitik, der *Neutralität* und *Solidarität*, ist. Die Neutralität, die von unserem Land im Falle von internationalen oder innerstaatlichen Konflikten Enthaltung von Teilnahme an den Feindseligkeiten, die Behauptung der staatlichen Unversehrtheit und allgemein eine Haltung der Unparteilichkeit verlangt, schafft günstige Voraussetzungen für das Erbringen einer humanitären Hilfe, die universell, gleichmässig, unparteiisch und uneigennützig und damit letztlich auf den Menschen als solchen ausgerichtet ist. Die Solidarität gebietet Anteilnahme am Unglück und Leid, das über fremde Menschen und Völker durch Krieg und Katastrophen unvermittelt hereinbricht, Anteilnahme auch an dauerndem Elend und nie weichender Not, wie sie in vielen Entwicklungsländern bestehen. Humanitäre Hilfe muss aus der Verantwortung des Menschen für den Mitmenschen, auch aus der Verantwortung des Staates für die andern Glieder der Staatengesellschaft fliessen; dass sie auch unser Ansehen als Volk und Staat heben kann, darf nicht ausschlaggebend sein. Wesentlich ist dagegen die Einsicht, dass wahre humanitäre Hilfe der Verständigung und Versöhnung der Menschen und Völker diene und damit die Grundlage des Friedens festigen kann.

b) Der Grundsatz, dass humanitäre Hilfe als Ausdruck von Neutralität und Solidarität notwendig und wichtig war und es weiterhin sein wird, dass sie indessen, in zunehmendem Masse, der *Ergänzung durch die Entwicklungszusammenarbeit* bedarf. Diese

soll die Grundlagen und Bedingungen des menschlichen Lebens und Zusammenlebens in den Ländern der Dritten Welt verändern und verbessern, damit chronische Notstände allmählich weichen und bei akuten Notfällen die Selbsthilfe wirksam einsetzen kann. Seit 1950 ist deshalb an die Seite der humanitären Hilfe die technische Hilfe oder Entwicklungszusammenarbeit getreten und schrittweise mit Mitteln ausgestattet worden, die jene, die für die humanitäre Hilfe bestimmt sind, beträchtlich übersteigen.

c) Der Grundsatz, dass die *staatliche humanitäre Hilfe die private humanitäre Hilfe unterstützen und ergänzen*, nicht aber verdrängen und ersetzen soll. Dieser Grundsatz hat eine sachliche und eine moralische Rechtfertigung. Die sachliche Rechtfertigung liegt darin, dass sich die private Hilfe freier entfalten kann als die staatliche: sie muss weniger Rücksicht nehmen auf politische, diplomatische und völkerrechtliche Gegebenheiten und sie kann im Lande, das Hilfe empfängt, mit Partnern (Kirchen, Rotkreuzgesellschaften) zusammenarbeiten, die ihrerseits relativ ungebunden sind und Zugänge zu notleidenden Menschen zu öffnen vermögen, die ein empfangender Staat unter Umständen nicht öffnen will und ein gebender Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation nicht benützen darf. Eine moralische Rechtfertigung findet die private Hilfe insofern, als sie mit freiwillig gespendeten Mitteln arbeitet, mit Geld- oder Sachspenden, die oft ein persönliches Opfer bedeuten und jedenfalls auf Mitgefühl und menschliche Anteilnahme zurückgehen.

Der Bundesrat hat in seinen Botschaften an die Eidgenössischen Räte, aber auch in seiner Praxis, den hier umschriebenen Grundsatz hochgehalten. In seinem Bericht an die Bundesversammlung betreffend die Schaffung eines *Freiwilligenkorps für Katastrophenhilfe* im Ausland hat der Bundesrat erneut erklärt, dass es der Eidgenossenschaft fern liege, «die humanitäre Hilfe an sich zu ziehen». «Diese muss unserer Ansicht nach», so führt der Bundesrat aus, «weiterhin von

der privaten Initiative ausgehen. Weit davon entfernt, diese zu konkurrenzieren, wollen wir sie im Gegenteil stärker unterstützen. Ausser im Falle einer direkten Aktion der Eidgenossenschaft wird das Freiwilligenkorps ein Instrument im Dienste der Hilfsorganisationen, in erster Linie des IKRK und des SRK, sein. Aber auch Laien- und religiöse Hilfswerke sollen unterstützt werden.»

d) Der Grundsatz, dass sich die schweizerische humanitäre Hilfe nicht auf bilaterale Beziehungen beschränken dürfe, sondern sich auch auf *multilateraler Ebene* bewegen und auswirken müsse. In diesem Sinne hat die Eidgenossenschaft neben der Durchführung eigener Aktionen und der Unterstützung schweizerischer Hilfswerke die Tätigkeit von Organen und Spezialorganisationen der Vereinten Nationen, wie auch des Zwischenstaatlichen Komitees für europäische Auswanderung durch regelmässige Geld- und Naturalbeiträge nachhaltig gefördert. Es geschah dies aus der Einsicht, dass grosse Programme nur durch universelle zwischenstaatliche Kooperation im Rahmen von internationalen Organisationen verwirklicht werden können. Die Zusammenarbeit mit Organen und Organisationen der Vereinten Nationen gibt der Schweiz auch Gelegenheit, die gewünschte Annäherung an die Weltorganisation vorerst auf unpolitischem Gebiet zu vollziehen.

#### *Rechtsgrundlagen der humanitären Hilfe*

In seinen Botschaften an die Bundesversammlung über die Weiterführung der internationalen Hilfswerke hat der Bundesrat regelmässig erklärt, dass die zu fassenden Kreditbeschlüsse unbestreitbar *verfassungsmässig* seien, weil die Bundesverfassung Zuständigkeit und Verantwortung für die Beziehungen mit dem Ausland dem Bund zuweise. In der Botschaft betreffend ein Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (vom 19. März 1973) nimmt der Bundesrat einlässlich zur Frage der Verfassungsmässigkeit der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe Stellung; er bejaht sie erneut mit dem Argument der Zuständigkeit des Bundes für die auswärtigen Beziehungen und stellt ausserdem fest, in der allgemeinen Kompetenz des Bundes für die Aussenpolitik (die sich insbesondere aus Art. 8, 85 Ziff. 5 und 6 und 102 Ziff. 8 und 9 ergebe) sei stillschweigend die Befugnis enthalten, Massnahmen der technischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, der Finanzhilfe und der humanitären Hilfe zu ergreifen. Der Bundesrat lehnt eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung über Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ab, weil sich die auswärtige Gewalt kaum auf Verfassungstufe in ihre Bestandteile zergliedern und einzeln definieren lasse. Hingegen befürwortet er den – allerdings vom Parlament verlang-

ten – Erlass eines Bundesgesetzes über Ziele, Grundsätze und Formen der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe, damit für diese wichtige und voraussichtlich permanente Staatstätigkeit eine genügende rechtliche Grundlage bestehe.

Der Argumentation des Bundesrates kann entgegengehalten werden, dass eine staatliche Aufgabe mit dauerndem Charakter und grosser Tragweite, wie sie der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe eigen sind, in unserem Verfassungssystem einer *ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Grundlage* bedürfte. Eine Verfassungsbestimmung müsste nicht nur die Kompetenz des Bundes festlegen, Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe zu ergreifen, sondern auch einen Auftrag an die Bundesbehörden, in diesem Bereiche tätig zu sein, formulieren. Die Umschreibung von Kompetenz und Auftrag in einer Verfassungsnorm, die der Annahme durch Volk und Stände bedarf, würde der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe die wünschbare *demokratische Legitimation* verleihen. Zu prüfen wäre, ob ein Verfassungsartikel auf die Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, somit auf ein Teilgebiet der Aussenpolitik, beschränkt werden dürfe, oder ob er nicht den ganzen Bereich der Solidaritätspolitik umfassen müsste. Zur Solidaritätspolitik gehören alle Massnahmen des Bundes, die auf die Schaffung gerechter und menschenwürdiger Verhältnisse in der Welt hinzielen und insbesondere dem Aufbau einer *internationalen Rechtsordnung* dienen, in der die Grundrechte der Menschen und Völker gewährleistet sind.

### **Ein Verein als Partner souveräner Staaten**

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist aus dem «Komitee der Fünf» (General Dufour, Henry Dunant, Dr. Appia, Dr. Maunoir und Gustave Moynier) hervorgegangen, das sich 1863 in Genf gebildet und den Anstoss zur Gründung des Roten Kreuzes und zum Abschluss der «Genfer Konvention betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen» (vom 22. August 1864) gegeben hatte. Das Genfer Komitee nannte sich ursprünglich «Comité international de secours aux militaires blessés»; erst 1880 nahm es die Bezeichnung «Comité international de la Croix-Rouge» (CICR) an. Das Wort «international» rechtfertigt sich ausschliesslich durch die internationale Mission und Tätigkeit des Komitees, nicht aber durch seine personelle Zusammensetzung, die von Anfang an schweizerisch war und es bis heute geblieben ist. Ja, das Komitee war bis 1923 eine Angelegenheit von Genfer Bürgern; erst von diesem Zeitpunkt an wurden auch Schweizer aus anderen Landesteilen in das Komitee berufen.

Rechtsform, Organisation und Aufgaben des IKRK ergeben sich aus den eigenen Statuten des Komitees, aus den Statuten des Internationalen Roten Kreuzes von 1952 und aus den vier Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer vom 12. August 1949.

Das IKRK ist ein *Verein* im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Genf. Die Zahl der Mitglieder bewegt sich zwischen 15 und 25; die Wahl von Schweizer Bürgern in das Komitee erfolgt durch Kooptation. Neben der Versammlung der Mitglieder des Komitees, die die Doktrin und die allgemeine Politik festzulegen hat, bestehen ein Exekutivrat und eine Direktion, denen ebenfalls ausschliesslich Schweizer Bürger angehören. Die Rechtsform des IKRK und sein schweizerischer Charakter verbürgen drei für seine Tätigkeit wesentliche Eigenschaften: *Unabhängigkeit*, *Neutralität* und *Unparteilichkeit*. Als Vereinigung des privaten Rechts, die ihre Mitglieder selber und in voller Freiheit wählt, ist das Komitee weder von einer übernationalen noch von einer nationalen Wahlbehörde abhängig und es ist auch keiner solchen Behörde gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Da die Mitgliedschaft und Mitarbeit im IKRK Bürgern der dauernd neutralen Schweiz vorbehalten ist, besteht – im Rahmen des menschlich Zumutbaren und Möglichen – Gewähr, dass das Komitee in seinem Wirken die Gebote der Neutralität und Unparteilichkeit beachtet. Die Neutralität des IKRK, wie jene des Roten Kreuzes überhaupt, verlangt mehr als die Neutralität des Staates: sie verlangt neben der strikten Enthaltung von jeglicher Teilnahme an Feindseligkeiten die Nichtbeteiligung an Auseinandersetzungen politischer, rassischer, religiöser oder ideologischer Natur. Die Unparteilichkeit fordert vom IKRK die Bereitschaft, die Gleichheit der Menschen vor dem Leiden anzuerkennen, das heisst dem leidenden Menschen beizustehen, ihn zu schützen und ihm zu helfen, ohne Ansehen seiner Nationalität, seiner Rasse, Religion, sozialen Stellung oder politischen Zugehörigkeit. Eine Haltung der Unparteilichkeit setzt Unvoreingenommenheit voraus; sie beruht auch auf der Fähigkeit, die Geschehnisse der Zeit in grössere geschichtliche Zusammenhänge einzuordnen und damit objektiv und gerecht zu beurteilen.

Die *Aufgaben* des IKRK können den folgenden drei Gruppen zugewiesen werden:

a) Dem Komitee obliegt die Klärung, Vertiefung und Wahrung der Grundsätze des Roten Kreuzes. Es ist zuständig für die Anerkennung neu gegründeter oder neu konstituierter nationaler Gesellschaften vom Roten Kreuz, Roten Halbmond und Roten Löwen mit der Roten Sonne aufgrund der Bedingungen, die von der Internationalen Rotkreuzkonferenz aufgestellt worden sind.

b) Das Komitee fördert die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und die Verbreitung seiner Grundsätze bei den Streitkräften und in der Zivilbevölkerung aller Länder. Die erstgenannte Aufgabe hat das IKRK durch die Ausarbeitung von Entwürfen zu den Genfer Abkommen von 1864, 1906, 1929 und 1949, neuerdings durch die Vorbereitung von Zusatzprotokollen zu den Genfer Abkommen erfüllt.

c) Das Komitee wird im Falle von bewaffneten zwischenstaatlichen oder innerstaatlichen Konflikten wie auch bei inneren Wirren tätig, damit den Opfern (Militär- und Zivilpersonen) Schutz und Hilfe zuteil werde. Die Tätigkeit des IKRK zugunsten der Opfer von Konflikten stützt sich zu einem grossen Teil auf die Genfer Abkommen, die – vor allem in der Fassung von 1949 – dem Komitee als einer «unparteiischen humanitären Organisation» bestimmte Rechte zuerkennen, so etwa das Recht, bei internationalen bewaffneten Konflikten mit Genehmigung der beteiligten Parteien eine humanitäre Tätigkeit zugunsten Verwundeter, Kranker, Schiffbrüchiger, Kriegsgefangener sowie von Zivilpersonen auszuüben, oder das Recht, durch Delegierte alle Orte aufsuchen zu lassen, wo sich Kriegsgefangene oder geschützte Zivilpersonen aufhalten, namentlich alle Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorte. In den Genfer Abkommen ist auch die Schaffung von Zentralauskunftsstellen für Kriegsgefangene und Zivilpersonen vorgesehen, mit deren Führung sich das IKRK befasst.

Das den ganzen Erdkreis umspannende humanitäre Wirken des IKRK kann hier nur anhand weniger Beispiele illustriert werden. Im *Zweiten Weltkrieg* hat das Komitee zugunsten von Kriegsgefangenen 90 Millionen Pakete transportiert und verteilt, die zumeist von den Heimatstaaten gespendet wurden. Delegierte des IKRK haben in Gefangenen- und Internierungslagern 11 000 Besuche durchgeführt. Die zentrale Auskunftsstelle in Genf umfasste 40 Millionen Karteikarten; zwischen Kriegsgefangenen und ihren Familien wurden 120 Millionen, zwischen Zivilpersonen und ihren Angehörigen 23 Millionen Botschaften vermittelt. Dazu kam die Tätigkeit des «Vereinigten Hilfswerks des Internationalen Roten Kreuzes», das vom Komitee und von der Liga der Rotkreuzgesellschaften geleitet wurde; dieses Werk hat Hilfssendungen an notleidende Zivilpersonen im Werte von 315 Millionen Franken ausgeführt.

Seit dem Zweiten Weltkrieg hat sich das Wirken des IKRK teils auf internationale, teils auf innerstaatliche Konflikte, teils auf Konflikte erstreckt, die als internationalisierte Bürgerkriege bezeichnet werden können. Besonders bedeutsam und im allgemeinen erfolgreich war die Aktivität des IKRK in den sich folgenden *israelisch-arabischen Kriegen* (1948, 1956, 1967 und 1973), wo keine Schutzmächte bestellt wurden und

das Komitee demzufolge einen Teil ihrer Funktionen zu übernehmen hatte. Nach dem *Aufstand des ungarischen Volkes* und der bewaffneten Intervention der Sowjetunion (1956/57) gelang es dem IKRK, mit seinen Hilfskolonnen den Eisernen Vorhang, der Ungarn von der Aussenwelt trennte, zu durchstossen und der leidenden Zivilbevölkerung die dringend benötigte Hilfe zu bringen. Mit Unterstützung zahlreicher nationaler Rotkreuzgesellschaften führte das IKRK 1967–1970 eine Grossaktion für die Opfer des *Bürgerkriegs in Nigeria* durch, in deren Verlauf Lebensmittel- und medizinische Hilfe im Werte von 500 Millionen Franken geleistet wurde. 14 Delegierte und Piloten verloren im dienstlichen Einsatz ihr Leben. Eine umfangreiche Aktivität des IKRK erforderten der Krieg in *Korea* (1950–1953), der *Konflikt zwischen Indien und Pakistan* (1971–1973) und der sich über Jahre hinziehende *Krieg in Indochina*, wo es dem Komitee indessen nicht gelang, auch in Nordvietnam eine Delegation einzusetzen und mit ihrer Hilfe für die Einhaltung der Genfer Abkommen, etwa in bezug auf die gefangenen amerikanischen Piloten, einzutreten. Hervorzuheben ist schliesslich das Wirken des IKRK zugunsten *politischer Häftlinge*: Seit 1950 haben Delegierte des Komitees, ohne sich auf völkerrechtliche Abkommen stützen zu können, in mehr als 50 Ländern über 100 000 politische Gefangene besucht.

Die Schweiz ist nicht nur das Land, in dem das IKRK seinen Sitz hat und seine Mitglieder und Mitarbeiter rekrutiert, sondern sie gewährt dem IKRK auch in *finanzieller Hinsicht* regelmässige und ins Gewicht fallende Hilfe. Bis 1971 beliefen sich die Beiträge des Bundes an das IKRK auf insgesamt 61 Millionen Franken, wovon 21 Millionen auf ordentliche Jahresbeiträge und die restliche Summe auf Aktionsbeiträge und ausserordentliche Zuwendungen entfielen. Seit 1971 beläuft sich der ordentliche Jahresbeitrag des Bundes an das IKRK auf 7,5 Millionen Franken; weitere Beiträge bis zu 5 Millionen Franken im Jahr kann der Bundesrat im Falle ausserordentlicher Bedürfnisse bewilligen. Diese Leistungen der Schweiz sind verglichen mit Leistungen anderer Länder beträchtlich, beliefen sich doch die Beiträge von 68 Drittstaaten an das IKRK im Jahre 1970 auf nur 2,14 Millionen Franken und die Beiträge von 58 nationalen Rotkreuzgesellschaften auf nur 738 000 Franken. Wesentlich ist, dass die Bundesbehörden die finanzielle Unterstützung des IKRK durch die Eidgenossenschaft nie zum Anlass genommen haben, um in irgendeiner Weise Einfluss auf die Entscheidungen des IKRK zu nehmen oder auch nur dessen Geschäftsführung einer Bundeskontrolle zu unterstellen. Der Bund hat die *Unabhängigkeit* des IKRK stets respektiert.

Die Schweiz bietet dem IKRK nicht nur finanziellen Rückhalt, sondern schafft durch

die Aufrechterhaltung der dauernden Neutralität und eine im allgemeinen zurückhaltende Neutralitätspolitik auch günstige Voraussetzungen für eine Haltung und ein Wirken des IKRK, das den Rotkreuzgrundsätzen der Neutralität, Unparteilichkeit und Universalität entspricht. Je grösser das Vertrauen ist, das die Schweiz als dauernd neutraler Staat genießt, um so besser sind die Arbeits- und Aktionsbedingungen für das IKRK. Würde die Schweiz auf ihr Statut dauernder Neutralität verzichten, dann würde das IKRK mit hoher Wahrscheinlichkeit seiner Existenzgrundlage beraubt.

Das IKRK ist im internationalen öffentlichen Leben eine durchaus singuläre Erscheinung. Eine private Vereinigung von Schweizer Bürgern ist berufen und imstande, in einem grossen internationalen Hilfs- und Vertragswerk eine zentrale Rolle zu spielen und wichtige Funktionen auszuüben. Dieses private Komitee ist der hauptsächlichste Promotor der Genfer Abkommen, die ihm eine Reihe von Initiativ- und Aktionsrechten zuerkennen. In der Weltgemeinschaft des Internationalen Roten Kreuzes, der neben dem Komitee die nationalen Gesellschaften und die Liga der Rotkreuzgesellschaften angehören, ist das IKRK ein Kerngebilde, das die Tradition verkörpert und in der Vielfalt der Meinungen und Bestrebungen ein Mindestmass an Stabilität gewährleistet. Wiederholte Versuche, das IKRK umzugestalten und etwa durch die Zuwahl von Bürgern anderer Staaten zu internationalisieren, sind bisher ohne Folge geblieben, weil sich die «immanente Vernunft des geschichtlich Gewordenen» (Max Huber) durchzusetzen wusste. Das IKRK wird indessen richtig handeln, wenn es in Zukunft, bei aller Wahrung seiner Eigenart und Eigenständigkeit, in noch vermehrter Masse die *Zusammenarbeit* mit nationalen Rotkreuzgesellschaften und mit deren Liga sucht, namentlich in der Durchführung grosser Hilfsaktionen, die der Unterstützung durch viele Gesellschaften und Staaten bedürfen. Die Förderung organisierter Zusammenarbeit ermutigt die Mobilisierung von Fachleuten und materiellen Mitteln in einer grösseren Zahl von Ländern und ist damit geeignet, das unter der Fahne des Roten Kreuzes stehende Hilfspotential zu stärken.